

Hauptsatzung der Gemeinde Stemshorn

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Gemeinde Stemshorn in seiner Sitzung vom 16.04.2012 folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Stemshorn beschlossen:

§ 1 Name, Siegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Stemshorn“. Die Farben der Gemeinde sind gold und rot. Das Wappen der Gemeinde zeigt in Rot zwei sich schräg-kreuzende vierzinkige goldene Aalstecher mit goldenen Stielen, die im Schildfuß mit einem bewulsteten goldenen Büffelgehörn belegt sind.
- (2) Die Gemeinde Stemshorn gehört der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ an.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Stemshorn - Landkreis Diepholz“.

§ 2 Aufgabenübertragung auf die Samtgemeinde

Die Führung der Verwaltungsgeschäfte einschließlich der Vorbereitung und Ausführung der Gemeinderatsbeschlüsse wird unter Aufrechterhaltung der Entscheidungszuständigkeit der Gemeinde Stemshorn gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG auf die Samtgemeinde übertragen.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie die Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Stemshorn zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten, usw.)
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Bedenken kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz nach den Vorschriften des § 11 NKomVG verkündet bzw. bekannt gemacht. Im Falle einer Ersatzverkündung nach § 11 Abs. 4 NKomVG beträgt die Dauer der Auslegung eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung „Diepholzer Kreisblatt“.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Stemshorn vom 19.06.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.02.2005 außer Kraft.

Stemshorn, 16.04.2012

Der Gemeindedirektor

Spren